

**Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an
der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007**

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Gegenstand der Prüfungsordnung
- § 2 Künstlerisches Abschlusszeugnis
- § 3 Regelstudienzeiten und Studienaufbau
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer/in und Beisitzer/in der Prüfungskommission
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 9 Ungültigkeit von Zwischenprüfung und Abschlussprüfung
- § 10 Prüfungsprotokolle
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Bestehen und Nichtbestehen

Abschnitt 2 – Basisstudium

- § 13 Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 14 Zweck der Zwischenprüfung
- § 15 Wiederholung der Zwischenprüfung
- § 16 Zeugnis über die Zwischenprüfung

Abschnitt 3 – Hauptstudium

- § 17 Zulassung zur Abschlussprüfung
- § 18 Ziel, Art und Umfang der Abschlussprüfung
- § 19 Abschlussprüfung
- § 20 Wiederholung der Abschlussprüfung
- § 21 Abschlusszeugnis

Abschnitt 4 – Meisterschüler

- § 22 Ernennung zum Meisterschüler / zur Meisterschülerin
- § 23 Ernennungsurkunde

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Widerspruch
- § 26 In-Kraft-Treten / Außer-Kraft-Treten

Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Gegenstand der Prüfungsordnung

Diese Ordnung regelt Inhalt, Anforderungen und Verfahren der Prüfungen zum Abschluss des Basisstudiums und des Hauptstudiums sowie die Ernennung zur Meisterschülerin / zum Meisterschüler im Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation der Kunsthochschule Kassel.

§ 2 Künstlerisches Abschlusszeugnis

Aufgrund der bestandenen Abschlussprüfung aufgrund dieser Ordnung verleiht die Kunsthochschule Kassel das Abschlusszeugnis über ein erfolgreiches universitäres künstlerisches Studium.

§ 3 Regelstudienzeiten und Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussprüfung zehn Semester. Der Abschluss entspricht einem Masterabschluss.

(2) Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Basisstudium, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und ein achtsemestriges Hauptstudium, welches mit der künstlerischen Abschlussprüfung beendet wird.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium beginnt nur im Wintersemester.

§ 5 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Zwischenprüfung soll zum Ende des zweiten Semesters abgelegt werden.

(2) Die Zwischenprüfung besteht aus der Präsentation von künstlerischen Studienarbeiten des ersten und zweiten Semesters sowie dem Kolloquium. Bei Nichtbestehen schließt sich an das Kolloquium eine verpflichtende Studienberatung an.

(3) Die Abschlussprüfung soll innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden. Die Abschlussprüfung besteht aus der künstlerischen Arbeit, deren öffentlicher Präsentation, dem Kolloquium sowie aus der schriftlichen Arbeit.

(4) Die Meldung zur Zwischenprüfung und zur Abschlussprüfung erfolgt beim Prüfungsausschuss. Beginn und Dauer der Meldefristen für die Zwischenprüfung und die Abschlussprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und rechtzeitig – mindestens vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin – durch Aushang – bekannt gegeben.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die Regelung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zuständig. Er besteht aus Mitgliedern des künstlerischen Studiengangs. Er überwacht die Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter/innen werden in Gruppenwahl vom Kunsthochschulrat auf Vorschlag des Studiengangs gewählt.

(3) Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus:

1. drei Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen,
2. einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen,
3. einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt den/die Vorsitzende(n) und seinen/ihren Stellvertreter/in aus der Gruppe der drei Hochschullehrer/innen. Der / die Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(5) Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer/innen und der akademischen Mitarbeiter/innen beträgt drei Jahre, für Studierende ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende(n) zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit.

§ 7 Prüfer und Beisitzer der Prüfungskommission

(1) Für die Prüfungen der Zwischenprüfung und der Abschlussprüfung werden Prüfungskommissionen gebildet. Die Prüfungskommissionen bestehen aus mindestens zwei Prüfern/innen. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen der Prüfungskommission. Die Prüfungskandidaten haben ein Vorschlagsrecht.

(2) Zu den Mitgliedern der Prüfungskommission der Zwischenprüfung gehören diejenigen Lehrenden, welche die Studierenden in den künstlerisch-praktischen Pflichtfächern betreut haben sowie mindestens ein Hochschullehrer/ einer Hochschullehrerin des Hauptstudiums.

(3) Als erste/r Prüfer/in der Abschlussprüfung können nur Hochschullehrer/innen des künstlerischen Studiengangs bestellt werden. Als zweite Prüfer/in können Hochschullehrer/innen aus anderen Studiengängen oder andere Lehrende bestellt werden, soweit sie als Betreuer/in der Abschlussarbeit mitgewirkt und nicht der Fachklasse des ersten Prüfers angehören.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn sie im Rahmen einer Gesamtbetrachtung und -bewertung nach Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung entsprechen.

(2) Der Antrag auf Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizulegen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über Art und Umfang der Anrechnung.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten und Studienleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit kann

die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Sofern Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9 Ungültigkeit von Zwischenprüfung und Abschlussprüfung

(1) Eine Prüfungsleistung ist „nicht bestanden“, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Bei Krankheit des/der Kandidaten/in kann die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes/Ärztin verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der/die Kandidat/in, das Ergebnis seiner/ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfungsleistung „nicht bestanden“. Ein/e Kandidat/in, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall ist die betreffende Prüfungsleistung „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den/die Kandidaten/in von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der/die Kandidat/in kann verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss innerhalb von vier Wochen überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem/der Kandidaten/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Hat der/die Kandidat/in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung/Benotung derjenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(6) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung behoben. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Nichtzulassung.

(7) Dem/der Kandidaten/in ist vor der Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(8) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. durch ein neues zu ersetzen.

§ 10 Prüfungsprotokolle

Über jede Prüfung ist ein Protokoll zu führen. Es muss die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission, den Beginn und das Ende des Prüfungsverfahrens sowie die Abstimmungsergebnisse enthalten und erkennen lassen, worauf sich ggf. eine ablehnende Entscheidung gründet. Das Protokoll ist von dem/der Vorsitzenden der Prüfungskommission und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Die Noten für die Prüfungsleistung der Abschlussprüfung wird von den Mitgliedern der Prüfungskommissionen festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistung sind folgende Noten zu verwenden:

sehr gut (1):	mit Auszeichnung abgeschlossen;
gut (2):	mit Erfolg abgeschlossen;
befriedigend (3):	bestanden;
mangelhaft (5):	nicht bestanden.

§ 12 Bestehen und Nichtbestehen

(1) Hat der/die Kandidat/in Prüfungsteile oder die Gesamtprüfung nicht bestanden, erhält er/sie vom Prüfungsausschuss schriftlich Auskunft darüber, ob und ggf. in welchem Umfang und in welcher Frist die Prüfung in Teilen oder als ganze wiederholt werden kann.

(2) Hat der/die Kandidat/in die Zwischenprüfung oder die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm/ihr auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Zwischenprüfung bzw. die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden ist.

Abschnitt 2 – Basisstudium

§ 13 Zulassung zur Zwischenprüfung

(1) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer im Basisstudium die Grundlagen der künstlerischen Arbeitsformen (Malerei, Neue Medien, Fotografie, Skulptur, Grafik, Performance) absolviert hat, die Teilnahme an einer kunstwissenschaftlichen Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich "Grundlagen der modernen Kunst" im Umfang von 2 SWS sowie einer weiteren kunstwissenschaftlichen Veranstaltung von 2 SWS und die Teilnahme an Werkstattkursen (materialbezogene Werkstätten, grafische Werkstätten, digitale Werkstätten) im Umfang von insgesamt mindestens 3 Tagen nachweisen kann.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Zwischenprüfung ist spätestens drei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die in Abs.1 genannten Nachweise beizufügen. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind.

§ 14 Zweck der Zwischenprüfung und Bewertung

(1) Die künstlerische Arbeit soll die Eignung für ein Weiterstudium in den Klassen des Hauptstudiums nachweisen.

(2) Es sind die künstlerischen Arbeiten des ersten und zweiten Semesters in Form einer Präsentation und in einem fünfzehnminütigen Kolloquium vorzustellen.

(3) Die Leistungen der Zwischenprüfung werden als "bestanden" oder als "nicht bestanden" bewertet.

§ 15 Wiederholung der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung kann, wenn sie nicht bestanden wurde, einmal wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vom Prüfungsausschuss genehmigt werden.

(2) Die Wiederholung der Prüfung ist nach Ablauf der sich anschließenden vorlesungsfreien Zeit abzulegen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.

§ 16 Zeugnis über die Zwischenprüfung

(1) Über die bestandene Zwischenprüfung erhält der Prüfling ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Bewertung sowie das Datum des Prüfungstages, Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des Studierenden und die Bezeichnung des Studienganges. Das Zeugnis ist von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Ist die Zwischenprüfung nicht bestanden, so erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem/der Kandidaten/in hierüber sowie über die Wiederholungsmöglichkeiten einen schriftlichen Bescheid.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Zwischenprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

Abschnitt 3 – Hauptstudium

§ 17 Zulassung zur Abschlussprüfung

(1) Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer:

1. die Zwischenprüfung des jeweiligen oder eines verwandten Studienganges bestanden hat oder eine andere als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung erbracht hat,
2. die Teilnahme an kunstwissenschaftlichen Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS während des Hauptstudiums nachweisen kann und
3. nach dem Basisstudium ein in der Regel siebensemestriges Studium in einer der Fachklassen in den Gebieten Malerei, Skulptur, Grafik, Neue Medien, Film, Fotografie, oder Performance nachweist und mindestens die letzten zwei Semester vor der Prüfung Bildende Kunst oder Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel ordnungsgemäß studiert hat. Bei Abschlussarbeiten, die 12 Monate umfassen, erfolgt die Anmeldung nach sechs Semestern Studium in einer Fachklasse.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Im Übrigen gelten die Regelungen von § 13 Abs. 2 und 3 dieser Ordnung entsprechend.

§ 18 Ziel, Art und Umfang der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Abschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der/die Kandidat/in die für eine eigenständige künstlerische Praxis erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse entwickelt hat. In der Abschlussprüfung soll der/die Kandidat/in nachwie-

sen, dass er/sie eine künstlerische Aufgabe, die er/sie sich selbst wählt oder als Auftrag übernimmt, selbständig zu realisieren vermag.

(2) Gegenstand der Abschlussprüfung ist die künstlerische Abschlussarbeit, deren öffentliche Präsentation, das Kolloquium sowie die schriftliche Arbeit.

§ 19 Abschlussprüfung

(1) Für die Abschlussarbeit schlägt der/die Kandidat/in eine/n Prüfer/in sowie eine/n zweiten Prüfer/in vor. Die Prüfer legen unter Berücksichtigung des Vorschlags des Kandidaten das Thema der Arbeit fest. Die Wahl des Themas und der Prüfer/innen bedarf der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Der Kunsthochschulrat ist zu unterrichten. Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt sechs Monate. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf 12 Monate verlängern.

(2) Die schriftliche Arbeit ist in drei Exemplaren einzureichen. Sie soll spätestens 2 Wochen vor dem Termin der Präsentation abgegeben werden. Der Abgabezeitpunkt ist bei der Prüfungskommission aktenkundig zu machen. Die Präsentation erfolgt spätestens vier Wochen nach Abgabe der schriftlichen Arbeit.

(3) Die öffentliche Präsentation und das Kolloquium finden zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten und rechtzeitig durch hochschulinternen Aushang bekannt gemachten Termin statt. Auf Antrag des/der Kandidaten/in kann die Öffentlichkeit vom Kolloquium ausgeschlossen werden. Über den Abschluss entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 20 Wiederholung der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung kann in ihren Bestandteilen einmal innerhalb eines Jahres wiederholt werden. Wird die Wiederholungsprüfung nicht bestanden, ist die Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden. Für eine zweite Wiederholungsmöglichkeit gilt § 15 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(2) Hat der/die Kandidat/in die Abschlussprüfung nicht bestanden erhält er/sie darüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.

§ 21 Abschlusszeugnis

(1) Über die bestandene Abschlussprüfung wird ein Abschlusszeugnis ausgestellt.

(2) Das Abschlusszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Das Zeugnis wird von der Rektorin /dem Rektor und dem/der ersten Prüfer/in unterzeichnet.

(3) In das Zeugnis ist das Thema der künstlerischen Abschlussarbeit sowie die Note aufzunehmen. Zudem sind Vor- und Zunamen sowie Geburtsdatum und Geburtsort des/der Absolventen/in sowie die Bezeichnung des Studienganges aufzuführen.

(4) Das Abschlusszeugnis beurkundet die Verleihung des künstlerischen Abschlusses gemäß § 2 und nennt den Studienschwerpunkt, die Klasse, in der die künstlerische Abschlussarbeit durchgeführt wurde sowie den Namen des/der Klassenleiters/in. Zusätzlich erhalten die Absolventen ein englischsprachiges Diploma Supplement.

Abschnitt 4 – Meisterschüler

§ 22 Ernennung zum Meisterschüler

(1) Zum/zur Meisterschüler/in kann ernannt werden, wer Bildende Kunst oder Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel mit herausragendem Erfolg abgeschlossen hat. Ernannt werden kann auch, wer im Verlaufe von mindestens acht Semestern des künstlerischen Studiums besondere Leistungen erbracht hat.

(2) Die Ernennung erfolgt durch den Professor / Professorin, der/die die Fachklasse des Studierenden leitet. Die Ernennung bedarf der Bestätigung durch den Kunsthochschulrat. Die Ernennung kann für mehrere Semester, nach Abschluss des Hauptstudiums jedoch höchstens für weitere zwei Semester erfolgen.

(3) Ernannt werden kann auch, wer

1. Absolvent/in eines vergleichbaren künstlerischen Studiengangs der Kunsthochschule Kassel bzw. einer anderen Kunsthochschule ist, oder
2. wer seine Abschlussprüfung vor mehr als einem Semester abgelegt hat.

Die Eignung für das Meisterschülerstudium ist in diesen Fällen durch eine Präsentation der bisherigen künstlerischen Arbeiten und ein Kolloquium zu erbringen. Es gelten die Bestimmungen des § 18 dieser Ordnung.

§ 23 Ernennungsurkunde

Über die Ernennung zum/zur Meisterschüler/in wird eine Urkunde verliehen, die berechtigt zur Führung der Bezeichnung "Meisterschüler der Kunsthochschule Kassel bei Prof. (Name des/der Leiters/in der Fachklasse)".

Abschnitt 5 – Schlussbestimmungen

§ 24 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem/der Kandidaten/in auf Antrag Einsicht in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

§ 25 Widerspruch

Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses kann der / die Betroffene Widerspruch beim Prüfungsausschuss erheben. Hilft dieser dem Widerspruch nicht ab, leitet er ihn unverzüglich mit einer Stellungnahme an den/ die Präsidenten/Präsidentin der Universität Kassel weiter, der/die den Widerspruchsbescheid erlässt.

§ 26 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

(2) Die Regularien „Bedingungen für einen Studienabschluss an der Kunsthochschule in Kassel, Studiengänge Bildende Kunst, Visuelle Kommunikation, Produkt Design“ vom 1.10.1994, zuletzt geändert am 24.05.2000, treten am 30. März 2013 außer Kraft.

Kassel, den 15. November 2007

Die Rektorin der Kunsthochschule Kassel
Prof. Dr. Karin Stempel

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 23. Januar 2013

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007 (MittBl. 16/2007, S. 1582) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 26 Abs. II wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Regularien „Bedingungen für einen Studienabschluss an der Kunsthochschule in Kassel, Studiengänge Bildende Kunst, Visuelle Kommunikation, Produkt Design“ vom 1.10.1994, zuletzt geändert am 24.05.2000, treten am 31. März 2015 außer Kraft.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 13. März 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel
Prof. Christian Philipp Müller

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule vom 24. April 2013

Die Prüfungsordnung für den künstlerischen Studiengang Bildende Kunst und Visuelle Kommunikation an der Kunsthochschule Kassel vom 27. Juni 2007 (Mittbl. 16/2007, S. 1582) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Im § 13 (1) und § 17 (1) S.2 werden jeweils der verwendete Begriff „kunstwissenschaftliche/n“ durch die Formulierung „kunst- oder gestaltungstheoretischen“ ersetzt.

§ 13 (1) lautet mit der Änderung:

„(1) Zur Zwischenprüfung kann zugelassen werden, wer im Basisstudium die Grundlagen der künstlerischen Arbeitsformen (Malerei, Neue Medien, Fotografie, Skulptur, Grafik, Performance) absolviert hat, die Teilnahme an einer kunstwissenschaftlichen Lehrveranstaltung aus dem Themenbereich "Grundlagen der modernen Kunst" im Umfang von 2 SWS sowie einer weiteren **kunst- oder gestaltungstheoretischen** Veranstaltung von 2 SWS und die Teilnahme an Werkstattkursen (materialbezogene Werkstätten, grafische Werkstätten, digitale Werkstätten) im Umfang von insgesamt mindestens 3 Tagen nachweisen kann.“

und

§ 17 (1) S.2 lautet mit der Änderung:

„Zur Abschlussprüfung kann zugelassen werden, wer:

(...)

2. die Teilnahme an **kunst- oder gestaltungstheoretischen** Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 8 SWS während des Hauptstudiums nachweisen kann und (...)

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25. Juli 2013

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel
Prof. Christian Philipp Müller